

119

## Eigentums=Anerkennungs= und Abtretungs=Urkunde.

Auf Grund der Waldabteilungs-Urkunde vom 22. April 1723 und der Waldzuweisungs-Urkunde vom 9. März 1852, verf. 3. Juli 1854, Fol. 56, Bf. III. Sl., ist die Gemeinde Wiesing bürgerliche Eigentümerin der im Grundbuche der Katastralgemeinde Wiesing, C.-Zl. 55 II., vorkommenden Teilwälder und zwar Gp. 443/5, 966/58 und 965/80 im

Steuergemeinde Wiesing.

An diesen Parzellen steht laut Eintragung im Lastenblatte unter C.-Pz. 1 C auf Grund der Waldaufteilungs-Urkunde vom 17. Mai 1727 und der Erfindung dem jeweiligen Eigentümer des geschlossenen Hofes „Hoarer“ Haus-Nr. 5 in Erlach im Grundbuche der Katastralgemeinde Wiesing C.-Zl. 2 I, das Recht des ausschließlichen und unbefchränkten Holz- und Streubezuges zu.

Auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1910, L.-G.-Bl. Nr. 65 und des mit dem Erlasse des Landesauschusses der gefürsteten Grafschaft Tirol vom 11. Juni 1910 Zl.  $\frac{333}{2}$  V genehmigten Gemeinde-Weidenschußbeschlusses vom 13. Mai 1910, Zl. 12/10, überläßt nun die Gemeinde Wiesing den bisherigen Holz- und Streubezugsberechtigten das Eigentum an den genannten Grundparzellen und diese über nimmt die gegenständlichen Waldparzellen in sein volles und unwiderrüßliches Eigentum unter folgenden

### Bedingungen:

1. Die neue Eigentümer

Herr Johann Schürbling

verpflichtet sich für sich und Nachkommen

die erworbenen Grundparzellen mit dem Grundbuchsförper zu vereinigen, zu dessen Gunsten bisher die Dienstbarkeit des Holz- und Streubezuges grundbücherlich eingetragen war, d. i. der geschlossene Hof „Hoarer“ Haus-Nr. 5 zu Erlach Gemeinde Wiesing, im Grundbuche der Katastralgemeinde Wiesing C.-Zl. 2 I und diese Parzelle vom besagten Grundbuchsförper auch niemals ohne Zustimmung der Gemeindevorstellung Wiesing zu trennen.

2. Die genannte Erwerber der vorbezeichneten Teilwaldparzellen räumt der Gemeinde Wiesing wieder im Sinne der Urkunde vom 8. Mai 1839, der Dekrete des k. k. Landesgerichtes Schwaz vom 13. Juli und 8. August 1840, Nr. 2164 und 2854 und der Urkunde vom 9. März 1852, verf. 3. Juli 1854, Fol. 56, Bf. III. Sl., die Dienstbarkeit der Weide mit dem überwinterten Vieh vom 10. Mai bis 8. Juni, mit dem Heimvieh vom 8. Juni bis anfangs Oktober und mit den Schafen bis zum Zuschneiden, sowie die Dienstbarkeit des Viehtriebes auf Gp. 443/5, 966/58.

ein und bewilligt demgemäß auch die Einverleibung dieser Dienstbarkeit im Grundbuche der Katastralgemeinde Wiefing C.-Zl. N I, zu Gunsten der Gemeinde Wiefing.

3. Der Gemeinde Wiefing wird auch das Recht eingeräumt, gegen Schadloshaltung der Waldbesitzer in den gegenständlichen Grundparzellen die als notwendig erkannten Wege anzulegen oder wieder herzustellen, für die Gemeinde Wiefing oder für sonstige öffentliche Zwecke Baumaterial, mit Ausnahme von Holz, zu gewinnen und zu entnehmen, dann Quellen sowie fließendes Wasser zur dauernden Benützung abzuleiten und durchzuführen, Telegraph- und Telephonleitungen zu errichten und bei Bauten den nötigen Grund in Anspruch zu nehmen.

Unter Schadloshaltung ist der Barerfak für das nicht mehr oder nicht in der alten Art und dem alten Umfange ausübbar Holz- und Streubezugsrecht verstanden.

4. Die Weidenausübung der Gemeinden sowohl wie der Privaten untersteht, unbeschadet der jeweiligen Vorschriften über die Einflussnahme der k. k. Waldaufsichtsbehörden, der Überwachung und Regelung der Gemeindevorsteherung Wiefing.

5. Die Vertragssteile willigen:

A. in die Einverleibung der Löschung der bei dem Grundbuchskörper in C.-Zl. 55 II der Katastralgemeinde Wiefing sub C.-Pzl. 1. C zu Gunsten der jeweiligen

Besitzer des de m Erwerber Johann Joseph Scheidling infolge  
des Einverleibungsvertrages vom 18. Mai 1877 fol.

77

gehörigen Grundbuchskörpers in C.-Zl. 2 I der Katastralgemeinde Wiefing einverleibten und nun jure consolidationis erloschenen Dienstbarkeit des ausschließlichen und unbeschränkten Holz- und Streubezuges unter gleichzeitiger Löschung des diesbezüglichen Rechtes sub A<sub>2</sub> 1 im Gutsbestandsblatte C.-Zl. 2 I des Grundbuches der Katastralgemeinde Wiefing; dann

B. in die Abschreibung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Parzellen Nr.:

443/5, 968/58 und 965/80 der

Steuergemeinde Wiefing, vom Gutsbestande des Grundbuchskörpers in C.-Zl. 55 II der Katastralgemeinde Wiefing unter gleichzeitiger Zuschreibung dieser Parzellen zu dem bisher als Holz- und streubezugsberechtigt erschienenen Grundbuchskörper in C.-Zl. 2 I der Katastralgemeinde Wiefing sowie Abertragung nachstehender Eintragungen aus der Stammeinlage, und zwar C.-Pzl.:

3. „Rang vom 28. September 1839. Auf Grund der Urkunde vom 2. und 8. Mai und 28. September 1839 und auf Grund der Servitutenregulierungsurkunde vom 7., vers. 22. Juli 1879, Fol. 189, Vbf. III. Cl., wird die Dienstbarkeit der Weide mit dem gesamten überwinterten Viehstande vom 10. Mai bis 8. Juni, mit dem Heimvieh vom 8. Juni bis anfangs Oktober und mit den Schafen bis zum Zuschneiden zu Gunsten der Höfe:

a) Hirner	in C.-Zl. 40 I	} der Katastralgemeinde Münster
b) Flöd	„ „ 41 I	
c) Scheiber	„ „ 42 I	
d) Nedl	„ „ 45 I	
e) Hauser	„ „ 43 I	
f) Gleisenberger	„ „ 46 I	

auf Gp. 443/5, 968/58 und 965/80 der

Steuergemeinde Wiefing einverleibt. — (Grundbuchlegungsakt, Protokoll-Nr. 104).

C. in die Einverleibung der unter Punkt 3 begründeten Dienstbarkeit, für öffentliche Gemeindegewerke Baumaterial, mit Ausnahme von Holz, gegen Schadloshaltung der jeweiligen Waldbesitzer im Sinne der bezogenen Vertragsstelle zu gewinnen, Wege anzulegen oder wiederherzustellen, fließendes Wasser zur dauernden Benützung abzuleiten und durchzuführen, Telegraph- und Telephonleitungen zu errichten und zu erhalten und bei Bauten den nötigen Grund in Anspruch zu nehmen auf der erworbenen genannten Parzelle bei dem bezeichneten Grundbuchkörper, mit dem die belastete Grundparzelle vereint wurde.

6. Der Erwerber *h. A.* bereits im Besitze der gegenständlichen Liegenschaften und auch vom Tage der Genehmigung dieser Urkunde angefangen die bezüglichlichen Steuern und Abgaben jeder Art voll und ganz zur Selbstzahlung zu übernehmen.

7. Die Kosten der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieser Urkunde, sowie daraus sich ergebenden allfälligen Zinsen und Gebühren hat *h. A.* der Erwerber allein und ohne Regress gegen die Gemeinde Wiesing zu bezahlen.

Hinsichtlich der Gebührenfrage wird bemerkt, daß in den faktischen Genußverhältnissen durch Errichtung und Durchführung dieser Urkunde keine Änderung eintritt, weil der Erwerber bisher schon immer das ausschließliche Holz- und Streubezugsrecht, das eben beinahe den ganzen Wert der gegenständlichen Liegenschaft ausmacht, genossen und die Weide von der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Teilwälder ausgeübt wurde, sodaß sich eigentlich nur der Besitztitel der einzelnen Rechtsverhältnisse ändert und das Vertragsobjekt als solches eigentlich als wertlos bezeichnet werden muß und ja auch schon die Vergebührung bei der Erwerbung des Stammreales erfolgte.

8. Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes erfolgt in den bestehenden Rechten und Beschwerden, Grenzen und Markungen, aktiven und passiven Servituten, wie derselbe bisher besessen und genossen wurde, ohne jede Haftung, sei es für das Flächenmaß, den Kulturzustand oder für den Bestand irgend eines verbücherten oder unverbücherten Rechtes, jedoch unter Gewährleistung seitens der Gemeinde Wiesing dafür, daß auf der übergebenen Liegenschaft keinerlei Hypothekenschulden haften oder Steuerrückstände bestehen.

9. Jede Partei ist für sich allein berechtigt, um die infolge dieser Urkunde vorzunehmenden Grundbuchamtshandlungen bei dem Realgerichte anzufuchen.

10. Diese Urkunde erlangt erst durch die Genehmigung seitens des Tiroler Landesauschusses und der k. k. Statthalterei in Innsbruck rechtliche Wirksamkeit und Kraft.

11. Ausdrücklich und insbesondere wird noch beigefügt, daß bei eventuellen Abtrennungen von Waldungen, die mit einem Grundbuchkörper der Abt. II vereinigt werden, außer der Zustimmung der Gemeindevorstellung Wiesing auch die Bewilligung der politischen Behörde erforderlich ist und die Waldweide nur unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden darf.

Wiesing, am 28. Dezember 1914.

L. J.

Joh. Schrüpfing mp.

M. Rerenwoser mp. Korst.

Franz Pichner mp. G. R.

Alwis Lindwrig mp.

J. Pichler mp.

Partei: *von Johann Schwaiblmair, Sohn von ...*  
zu *Belach* Gemeinde Wiesing

vorstehende Urkunde eigenhändig vor mir unterzeichnet.

Wiesing, am *18. Dezember* Eintausendneuhundert*vierzehn*.

Legl.=Geb. *~* K *40* h.

*L. J.*

*Herrmann Weissak mp.*  
*Legalisierungsbüro.*

ad No. *119* IV.  
*3.*

Gesehen und genehmigt:

Vom Tiroler Landesausschusse

in Innsbruck, am *11. Jaener* 191*5*.  
Der Landeshauptmann:  
*L. S. Kathrein - mp.*

No. Va *129.11*

Gesehen

und im Sinne des § 21 des Gesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 24  
sowie des § 43 des kaiserl. Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130  
genehmigt.

Innsbruck, am *13. Februar* 191*5*.

Für den L. L. Statthalter:

*L. J.*

*Ringg mp.*

Der mit *~* K *~* h Urkunden- und *~* K *~* h  
Legalisierungstempel versehenen *1* Bogen  
starken Umschrift gleich.

K. k. Bezirksgericht Schwaz,

am *16. April* 191*5*.

*Prüger Offizial*



Urkun  
bücher  
fomme  
der W  
des ge  
im Gr  
und un  
des Lan  
Gemeind  
den bißh  
und diese  
unwiderr

1.  
verpflichte  
die erworbt  
die Dienstb  
Hof „  
im Grundb  
Grundbuch  
2.  
Gemeinde  
gerichtes  
1852 verf.  
Vieh vom 1  
Schafen bis